

Betriebssatzung für den Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727) sowie § 68 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 KV M-V i. V. m. § 2 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V, 2017, 206) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V, S. 289), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2026 nachfolgende Betriebssatzung erlassen.

§ 1 Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow – Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow“; Kurzform unter dem Briefkopf der Gemeinde: „Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 KV M-V.

§ 2 Zweck, Gegenstand und Gliederung des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft in der Gemeinde sowie die Weiterentwicklung der touristischen Marke der Gemeinde Ostseebad Prerow.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur – und Erholungszwecken dienen. Er ist verantwortlich für das Tourismus- und Standortmanagement im Ostseebad Prerow, alle Angelegenheiten rund um die Gästebetreuung, das Veranstaltungswesen, das Marketing und die Erfüllung aller mit einem Kur- und Tourismusbetrieb verbundenen sonstigen Aufgaben. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV M-V und der EigVO M-V alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben und erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.
- (3) Der Eigenbetrieb hat folgende Kernaufgaben:

- Touristeninformation und Gästeservice, Betrieb des Darß-Museums,
- Wasserrettung und Strandbewirtschaftung,
- Bewirtschaftung des Wasserwanderrastplatzes,
- Parkraumbewirtschaftung,
- Marketing und Kultur,
- Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, die den touristischen und wirtschaftlichen Belangen von Eigenbetrieb und Gemeinde dienen,
- Bauhofleistungen für die Gemeinde,
- Einziehung und Veranlagung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß geltender Satzung der Gemeinde.

Daneben nimmt der Eigenbetrieb diejenigen Aufgaben wahr, die ihm von der Gemeinde durch Vereinbarung vom 23.10.2003 übertragen worden sind. Das betrifft folgende Aufgaben:

- Unterhaltung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze,
- Unterhaltung von Gemeindegebäuden und -grundstücken,
- Pflege von öffentlichen Grünanlagen (Mäharbeiten),
- Unterhaltung Schulgebäude und Grundstück,
- Unterhaltung Kitagebäude und Grundstück,
- Pflege der öffentlichen Bäume im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit,
- Winterdienst.

Die Vereinbarung wird als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt.

- (4) Die einzelnen Kernaufgaben erfüllen aufgrund starker inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Verflechtungen untereinander sowie der untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung jeder einzelnen Aufgabe im Gesamtkontext des Betriebs nicht die zwingenden Voraussetzungen für eine Bereichseinteilung im Sinne des § 1 Absatz 3 EigVO M-V. Eine Gliederung des Eigenbetriebes in Bereiche erfolgt daher nicht. Innerhalb des Eigenbetriebes werden zur Strukturierung der Aufgaben jedoch interne Abteilungen gebildet.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 700.000,00 Euro (in Worten: Siebenhunderttausend Euro).

§ 4 Betriebsleitung

Die Gemeindevertretung bestellt die Betriebsleitung; gleiches gilt für die Abberufung. Der Betriebsausschuss unterbreitet der Gemeindevertretung für die Bestellung der Betriebsleitung einen Vorschlag. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, welcher die Bezeichnung "Kurdirektor" führt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Kurdirektor leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Kurdirektor hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Dem Kurdirektor obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung im Sinne des § 6 sowie Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister auf ihn übertragen haben oder die ihm nach dieser Satzung obliegen. Daneben obliegt dem Kurdirektor die innere Organisation des Eigenbetriebes. Dazu gehört nicht die Gliederung des Betriebes in Bereiche im Sinne des § 1 Absatz 3 EigVO M-V.
- (3) Der Kurdirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie für das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister, den Betriebsausschuss und die Gemeindevertretung.
- (4) Der Kurdirektor ist im Rahmen der Betriebsführung weiterhin verantwortlich für die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß geltender Satzung der Gemeinde, den Abschluss von Grundstücknutzungsverträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen sowie die Einleitung von Mahn- und Gerichtsverfahren, soweit ihm nach dieser Satzung die Entscheidung hierüber obliegt.
- (5) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für

Angelegenheiten und Maßnahmen, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.

- (6) Der Kurdirektor wirkt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit und führt diese im Auftrag des Bürgermeisters aus. Der Kurdirektor ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der Kurdirektor nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil.
- (7) Der Kurdirektor unterbreitet der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister Vorschläge für die Begründung von Arbeitsverhältnissen sowie für sonstige personalrechtliche Maßnahmen.
- (8) Der Kurdirektor entscheidet im Rahmen der ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Geschäftsführung und im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes:
 1. bei Vergabeverfahren des Eigenbetriebes
 - a. über die Einleitung und Ausgestaltung (§ 6 Absatz 4 Satz 2 EigVO M-V) bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro.
 - b. über die Erteilung des Zuschlags, soweit die Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens durch das zuständige Organ beschlossen wurden und die Zuschlagsentscheidung nicht ausnahmsweise von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Amt Darß/Fischland, da die Durchführung des Vergabeverfahrens bislang nicht nach § 127 Absatz 1 Satz 5 KV M-V auf die Gemeinde übertragen wurde.

 2. über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag von 7.500,00 Euro und einer Vertragsdauer von bis zu zwei Jahren.
 3. über den Abschluss von Verträgen und Verpflichtungserklärungen für einmalige Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro sowie für wiederkehrende Leistungen bis zu einem Monatsbetrag von 600,00 Euro, jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 7.500,00 Euro.

§ 6 Laufende Betriebsführung

- (1) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind alle Angelegenheiten, die zur regelmäßigen, routinemäßigen und täglichen Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen, die der Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes dienen. Hierunter fallen alle Geschäfte, die keine grundsätzliche oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.
- (2) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dabei solche, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung für die Gemeinde oder den Eigenbetrieb, ihrer erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Eigenbetrieb oder als Präzedenzfall für zukünftige Einzelentscheidungen von weitreichender Tragweite für den Eigenbetrieb sind.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse vertritt der Kurdirektor die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Verwendet wird der Briefkopf der Gemeinde mit Eigenbetriebszusatz.
- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (3) In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung im Sinne des § 6 bedarf es nicht der in Absatz 2 formulierten Formvorschriften. Der Kurdirektor ist insoweit im Außenverhältnis allein entscheidungsbefugt. Darunter fallen insbesondere die in § 5 Absatz 8 genannten Geschäfte; im Übrigen Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
- (4) Erklärungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen bedürfen der Textform; der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der Beifügung des Dienstsiegels bedarf es hierfür abweichend von Absatz 2 nicht.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 werden Verpflichtungserklärungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt. Im Falle seiner Abwesenheit zeichnet der Bürgermeister diese Verpflichtungserklärungen.

- (6) Der Kurdirektor ist ermächtigt, andere Bedienstete im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zeitweise oder dauerhaft mit seiner Vertretung zu beauftragen, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Eine solche Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß den in § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow getroffenen Regelungen wird auf der Grundlage von § 36 KV M-V ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss für den Kurbetrieb gebildet.
- (2) Soweit nicht der Kurdirektor entscheidungsbefugt ist, entscheidet der Betriebsausschuss über:
1. Vergabeverfahren des Eigenbetriebs, soweit diese im bestätigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - a. über die Einleitung und Ausgestaltung (§ 6 Absatz 4 Satz 2 EigVO M-V) ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000,00 Euro.
 - b. die Zuschlagserteilung, wenn diese ausnahmsweise kein Geschäft der laufenden Betriebsführung ist, ab einer Wertgrenze von mehr als 20.000,00 Euro.
 2. die Entscheidung über die Durchführung von Vorhaben, sofern das Vorhaben nicht in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten ist und der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb bei Dritten bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
 5. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 3.000,00 Euro und der Jahresbetrag 36.000,00 Euro und die Vertragsdauer fünf Jahre nicht übersteigt.
 6. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, sofern diese nicht als Geschäfte der laufenden Betriebsführung im Sinne

des § 6 gelten oder die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Amt Darß/Fischland, da die Durchführung des Vergabeverfahrens bislang nicht nach § 127 Absatz 1 Satz 5 KV M-V auf die Gemeinde übertragen wurde.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V oder gemäß § 6 EigVO M-V oder anderen kommunalrechtlichen Vorschriften allein zuständig ist und die nicht übertragen werden können sowie über alle Angelegenheiten, die über die in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten des Betriebsausschusses hinausgehen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. § 39 Absatz 3 KV M-V gilt entsprechend. In diesen Fällen soll die Betriebsleitung zuvor gehört werden.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der Kurdirektor erstellt die Stellenübersicht gemäß den Vorgaben der EigVO M-V in entsprechender Anwendung des § 4 a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die mit dem Wirtschaftsplan bestätigte Stellenübersicht ist Grundlage für die Personalbesetzung und -vergütung des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kurdirektor ist Vorgesetzter der sonstigen dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten der Gemeinde. Er ist vor der Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse nach § 10 Absatz 1 und 2 EigVO M-V zu hören (§ 10 Absatz 4 EigVO M-V).
- (3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter des Kurdirektors und kann ihm Weisungen erteilen, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung. In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung dürfen Weisungen nur zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erteilt werden (§ 10 Absatz 3 EigVO M-V).

- (4) Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten und Befugnisse in Personalangelegenheiten nach den Bestimmungen der KV M-V und der EigVO M-V, insbesondere nach § 39 Abs. 2 und 3a KV M-V sowie § 10 EigVO M-V.

§ 11 Berichtspflichten

- (1) Der Kurdirektor hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert, die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann, sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet, oder bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen. In diesen Fällen ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten. Über die Umsetzung des Wirtschaftsplans hinsichtlich der Investitionsplanung und Personalentwicklung ist jährlich mit dem Lagebericht zu unterrichten, es sei denn, dass sich im laufenden Wirtschaftsjahr wesentliche Abweichungen abzeichnen, die eine halbjährliche Berichterstattung gemäß Satz 1 erfordern. Grundsätzlich hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Der Kurdirektor hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Für Investitionen bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000,00 Euro wird die geringe finanzielle Bedeutung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V bestimmt. Ein- und Auszahlungen sind in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern (§ 25 Absatz 1 und 4 EigVO M-V).

- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 EigVO M-V in Verbindung mit § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EigVO M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 50.000,00 Euro übersteigt.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 50.000,00 Euro als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EigVO M-V sind Salden in erheblichem Umfang nicht ausreichend, wenn sie mindestens 5 v. H. betragen.
 3. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EigVO M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 2 v. H. der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
 4. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EigVO M-V ist die wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich, wenn sie 10.000,00 Euro übersteigt.
 5. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und die Stellenübersicht die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (6) Von der Pflicht zur Aufstellung und zum Beschluss eines Nachtragswirtschaftsplanes wird abweichend vom Absatz 5 in folgenden Fällen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V abgesehen:
 1. bei geringfügigen, unabweisbaren Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügigen, unabweisbaren Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen. In diesem Sinne gelten Auszahlungen und Aufwendungen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

2. bei geringfügigen Abweichungen von der Stellenübersicht und der Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen. In diesem Sinne gelten Abweichungen von der Stellenübersicht und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 0,5 Vollzeitäquivalente oder eine Erhöhung der jährlichen Gesamtpersonalaufwendungen um mehr als 10.000,00 Euro zur Folge haben und keine Neueinrichtung oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Stelle in der Stellenübersicht erfordern.
3. bei Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.
4. bei Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen.
5. bei Aufwendungen, die dem Grunde oder der Höhe nach erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bekannt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.05.2018 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 02.10.2026

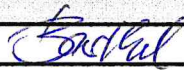
Heiko Barthel
i.V. 1.stellv. Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Prerow geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht Internet	05.10.2026	

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter prerow.darss-fischland.de

